

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1992/9/10 8Ob602/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof Dr.Griehsler als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Huber, Dr.Graf, Dr.Jelinek und Dr.Schinko als weitere Richter in der Familienrechtssache der Antragstellerin E***** G***** vertreten durch Dr.Rolf Philipp, Rechtsanwalt in Feldkirch, wider den Antragsgegner G***** G***** vertreten durch Dr.Lothar Giesinger, Rechtsanwalt in Feldkirch, wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse infolge Revisionsrekurses des Vertreters des Antragsgegner gegen den Beschuß des Landesgerichtes Feldkirch als Rekursgericht vom 1.Juni 1992, GZ 1 a R 235/92-170 , womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 6.Mai 1991, GZ F 7/84-165, bestätigt wurde, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Zwischen den Streitteilen läuft ein Verfahren zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse. In diesem Verfahren ist dem Antragsgegner ein Verfahrenshelfer beigegeben. Dieser beantragte, die Verfahrenshilfe für erloschen zu erklären. Das Erstgericht wies diesen Antrag ab; das Rekursgericht bestätigte diesen Beschuß und sprach aus, daß der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist.

Der gegen diesen Beschuß vom Verfahrenshelfer erhobene Revisionsrekurs ist zurückzuweisen, weil Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz über die Verfahrenshilfe gemäß § 14 Abs 2 Z 3 AußStrG jedenfalls unzulässig sind. Hiezu zählen auch Beschlüsse über das Erlöschen der Verfahrenshilfe (7 Ob 642/90), gleichgültig von wem das Rechtsmittel erhoben wurde.

Anmerkung

E30533

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0080OB00602.92.0910.000

Dokumentnummer

JT_19920910_OGH0002_0080OB00602_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at